

Begründung
=====

zur Bebauungsplan-Änderung "Breite" vom 2.8.1989
in Horb a.N.-Bildechingen

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 12.9.1989 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Breite" in Horb a.N.-Bildechingen entsprechend dem vom Stadtplanungsamt -SG 3 A 2- gefertigten Deckblatt vom 2.8.1989 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

Die Änderung sieht vor, die Fläche für Gemeinbedarf mit der Ausweisung Kindergarten um das westlich angrenzende Baugrundstück zu erweitern. Damit reduziert sich die Mischgebietsfläche. Die überbaubare Fläche wird verschoben und in ihrem Zuschnitt verändert, wie im Lageplan dargestellt. Dadurch kann die östlich angrenzende Obstbaumwiese weitestgehend erhalten bleiben. Die Änderung ist notwendig um den geplanten Kindergartenneubau planungsrechtlich abzusichern.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 2.8.1989
Stadtplanungsamt -SG 3 A 2-

Trienekens

Trienekens

Anerkannt:
Horb a.N., den 26.10.1989
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Munding

Munding